

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DES KINDERGARTENS ST.KONRAD, MÜNSTER e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kindergarten St.Konrad, Münster e.V.. Sitz des Vereins ist Münster. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung der Erziehung und Betreuung der Kinder im Kindergarten St.Konrad. Dazu gehören insbesondere:
 - die Förderung und materielle Unterstützung pädagogisch wertvoller Veranstaltungen und Maßnahmen
 - die Beschaffung von zusätzlichen Spiel- und Arbeitsmaterialien, Medien und Geräten
 - die ideelle und materielle Unterstützung bei baulichen Maßnahmen

Die vom Verein angeschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff.). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist.
- (2) Der Beitritt zum Verein muß schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres. Bei groben Verstößen gegen die Satzung kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Beiträge und Spenden

- (1) Der Förderverein wird durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Beihilfen finanziert. Über die Erhebung und Höhe des Mitgliedbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge auf Antrag zu stunden oder zu erlassen, wenn dies im Einzelfall zur Vermeidung unzumutbarer Härten oder aus sonstigen Gründen notwendig erscheint.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenführer sowie zwei Beisitzern.
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vorstandes sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer nachfolgenden Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist der Mitgliederversammlung über seine Amtsführung Rechenschaft schuldig.
- (5) Die Kassenführung wird durch die Mitglieder überwacht. Dafür ist ein Kassenprüfer zu benennen. Der Kassenprüfer hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (7) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die erforderlich sind, um der Anmeldung entgegenstehende vom Registergericht monierte Hindernisse auszuräumen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im Oktober/November statt. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Vorstand. In der Einladung muß eine Tagesordnung angegeben werden. Die Einladung muß an die Mitglieder mindestens 7 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich ergehen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen 3 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes dieses schriftlich beantragt.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes

- d) Entscheidungen über Satzungsänderungen. Diese müssen in der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verteilten Tagesordnung angekündigt werden. Diese können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden .
- e) die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge, die ihr der Vorstand zur Entscheidung vorlegt
- f) aus der Mitgliederversammlung können Initiativanträge gestellt werden. An Beschlüsse über diese Anträge ist der Vorstand gebunden

§ 8 Auflösung des Fördervereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muß in der Tagesordnung, die zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verteilt wurde, angekündigt sein. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
- (2) Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Katholische Kirchengemeinde St.Konrad, Münster, die es jedoch ausschließlich zweckgebunden für den Kindergarten, oder, bei dessen Nichtbestehen, für die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde verwenden muß.